

Merkblatt B59 – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Zweck der Förderung

Die investive Förderung zur Anlage von Struktur- und Landschaftselementen dient dem Schutz der Ressourcen Boden und Wasser zur Sicherung einer langfristigen Nutzungsfähigkeit der Landschaft in Projektgebieten bodenständig.

2. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 3,00 ha einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften, Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3,00 ha LF.

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschränkt.

Nicht zuwendungsfähig sind ferner

- Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen mit offenen Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission oder
- öffentlich rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften.

3. Förderkriterien (K)

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass

- 3.1. **(K)** die Maßnahme in Bayern durchgeführt wird,
- 3.2. **(K)** die Maßnahme auf landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Flächen durchgeführt wird,
- 3.3. **(K)** der Antragsteller Eigentümer der für die Umsetzung benötigten Flächen ist oder vom Eigentümer eine schriftliche Einverständniserklärung vorlegt,
- 3.4. **(K)** die Maßnahme in einem durch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) festgelegten Projektgebiet bodenständig liegt und in einem Projekt bodenständig entwickelt wurde und
- 3.5. **(K)** im Fördergebiet eine fachliche Projektbegleitung eingerichtet ist, welche die Übereinstimmung mit den Zielen des Projekts bodenständig bestätigt. Die fachliche Projektbegleitung wird durch das ALE eingerichtet.

Maßnahmen, zu deren Durchführung der Antragsteller selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet ist, können nicht gefördert werden.

4. Verpflichtungen (*) und sonstige Auflagen

- **(*)** Die Struktur- und Landschaftselemente sind gemäß dem Maßnahmenkonzept anzulegen.
- Mit der Maßnahme darf erst nach einer Zustimmung zum vorzeitigen Beginn oder der Bewilligung begonnen werden.
- Die geförderten Struktur- und Landschaftselemente unterliegen einer Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Auszahlung.
- Sofern die von der Maßnahme beanspruchte Fläche nicht weiterhin als Grünland genutzt wird, müssen die angelegten Struktur- und Landschaftselemente als CC-geschützte Landschaftselemente bei der Landwirtschaftsverwaltung erfasst werden. Diese dürfen eine Fläche von max. 0,2 ha einnehmen.
- Insgesamt darf der Anteil beihilfefähiger Landschaftselemente nicht mehr als 25 % eines Feldstücks einnehmen.

5. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung, Mindestförderbetrag

Zuwendungsfähig sind die für die Ausführung der Maßnahme notwendigen Ausgaben. Weiterhin zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Vorbereitung und Abwicklung des Vorhabens, die von beauftragten Fachleuten (Umsetzungshelfer) erbracht werden, insbesondere

- 5.1. Vorbereitung der Maßnahme durch Ausarbeitung von Planzeichnungen, Erläuterungsberichten, Gutachten oder gutachtlichen Stellungnahmen,
- 5.2. Aufstellung von Kostenberechnungen und Leistungsverzeichnissen, Einholung von Angeboten,
- 5.3. Überwachung der Durchführung der Maßnahme (Bauleitung), Abnahme und Abrechnung der Leistungen sowie
- 5.4. Dokumentation.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Eigenleistungen,
- Gebühren für Genehmigungen,
- Geldbeschaffungskosten, Zinsen,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Einsparungen durch Preisnachlässe (Skonto, Rabatte und sonstige Nachlässe); Preisnachlässe müssen in Anspruch genommen werden,
- Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind, oder
- Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.

Der Fördersatz beträgt **80 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zur Bewilligung muss ein Mindestinvestitionsvolumen von 500 € je Antragsteller erreicht werden.

6. Antragsverfahren

Antrag- und Bewilligungsbehörde für die investive Förderung der Anlage von Struktur- und Landschaftselementen ist das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE).

Der Antrag auf Förderung (Grundantrag) ist vor Beginn der Maßnahme mittels Formblatt beim zuständigen ALE einzureichen. Als Maßnahmenbeginn zählen auch der Abschluss von Werk- und Kaufverträgen sowie die Beauftragung des Umsetzungshelfers. Tätigkeiten, die der Vorbereitung der Antragstellung dienen, insbesondere die Einholung von behördlichen Genehmigungen, zählen nicht als Maßnahmenbeginn.

Dem Grundantrag sind ggf. eine Einverständniserklärung des Eigentümers, ggf. bereits vorhandene behördliche Genehmigungen sowie zwingend ein **Maßnahmenkonzept** mit folgenden Unterlagen beizufügen:

- Erläuterungsbericht, in dem die vorgesehenen Maßnahmen darzustellen und die zur Prüfung der Zuwendungsfähigkeit notwendigen Angaben aufzuführen sind;
- Übersichtlageplan, in dem die für die Maßnahmenumsetzung vorgesehene Fläche eingetragen ist;
- Kostenschätzung zur Ermittlung der voraussichtlichen Ausgaben. Aus der Kostenschätzung müssen die der Preiskalkulation zugrunde gelegten Einheitspreise für alle erfassba-

ren Einheiten ersichtlich sein. Neben der Gesamtsumme ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

Das Maßnahmenkonzept wird in der Regel von der fachlichen Projektbegleitung erstellt.

Das ALE prüft die Anträge und kann vor Bewilligung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen.

7. Ausführung der Maßnahme

Auf der Basis des Maßnahmenkonzepts ist bei Bedarf eine Ausführungsplanung mit Leistungsbeschreibung zu erstellen.

Erforderliche Genehmigungen (z. B. bau-, naturschutz-, boden- und wasserrechtliche Genehmigungen) sind bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Bei der Ausführung der Maßnahmen, insbesondere bei der Vergabe der Planungs-, Liefer- oder Bauleistungen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei einer Zuwendung ab 25.000 € sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) Abschnitt 1 zu beachten.

8. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der beantragten Fördermittel ist nur möglich, wenn der Antragsteller

- die im Konzept vereinbarten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt hat und
- spätestens zwei Jahre nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder – sofern diese nicht erteilt worden ist – der Bewilligung einen gesonderten Zahlungsantrag beim zuständigen ALE einreicht.

Dabei ist das amtlich zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Dem Zahlungsantrag ist ein Lageplan des angelegten Struktur- und Landschaftselements sowie eine Stellungnahme der fachlichen Projektbegleitung (insbesondere zur Übereinstimmung mit den im Grundantrag dargelegten Zielen) beizufügen. Gleiches gilt für ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen, soweit diese noch nicht bei der Grundantragstellung vorgelegt wurden. Das ALE prüft den Zahlungsantrag. Die Auszahlung kann erst nach einer Inaugenscheinnahme der geförderten Maßnahmen erfolgen.

9. Mehrfachförderung, Flächenförderung

Soweit für die Anlage von Struktur- und Landschaftselementen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen bestehen, die mit den beantragten Maßnahmen ganz oder teilweise identisch sind bzw. diesen widersprechen, kann keine Förderung gewährt werden. Privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der Förderung nicht entgegen.

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann neben Zuwendungen nach dem KULAP oder VNP auch eine Förderung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten sowie im Rahmen der Direktzahlungen gewährt werden. Die Förderung zur Anlage von Struktur- und Landschaftselementen steht einer Ausweisung als ökologische Vorrangfläche nicht entgegen.

Sofern für das Struktur- und Landschaftselement die **flächenbezogene KULAP Maßnahme** „B59 – Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen beantragt werden soll (Voraussetzung: Erfassung als CC-geschütztes Landschaftselement), ist der Bewilligungsbescheid der vorliegenden investiven Maßnahme Fördervoraussetzung. Die flächenbezogene KULAP Maßnahme kann nur einmal beantragt werden.

10. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist **unverzüglich** und **Fälle höherer Gewalt** sind spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem ALE schriftlich mitzuteilen.

11. Kürzungen und Sanktionen

Das ALE ist verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Förderkriterien nicht gegeben waren bzw. Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Förderprogrammen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

12. Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und gespeichert. Sie werden für die Abwicklung, für entsprechende Kontrollen, und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts benötigt. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind bei Zuwendungen, die 60.000 Euro überschreiten, Informationen über jede Einzelbeihilfe zu veröffentlichen.

13. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den **Antragsteller** oder dessen nach Satzung oder Gesetz **Vertretungsberechtigten** in den letzten 5 Jahren **keine** Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter **nicht** nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.